

**Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der
Fassung der Neubekanntmachung vom 16.07.2003 in der Fassung vom
07.11.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund der §§ 17 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 31 Abs. 2, zweiter Teilsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürGKG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz, Rechtsstellung

(1) Der Name des Zweckverbandes ist:

**Zweckverband Wasser/ Abwasser
Mittleres Elstertal**

im folgenden Verband genannt.

(2) Sein Sitz ist in Gera.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden mit ihren Ortsteilen.

Stadt Bad Köstritz	Hilbersdorf	Reichstädt
Bethenhausen	Hirschfeld	Stadt Ronneburg
Bocka	Hundhaupten	Rückersdorf
Brahmenau	Kauern	Saara
Braunichswalde	Korbußen	Schwaara
Caaschwitz	Kraftsdorf	Schwarzbach
Crimla	Lederhose	Seelingstädt
Endschütz	Linda b. Weida	Teichwitz
Stadt Gera	Lindenkreuz	Stadt Weida
Gauern	Stadt Münchenbernsdorf	Berga-Wünschendorf
Großenstein	Paitzdorf	Zedlitz
Harth - Pöllnitz	Pölzig	

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den geborenen Verbandsrat kraft Amtes vertreten. Daneben entsenden die nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder entsprechend der benannten Anzahl gekorene Verbandsräte. Sofern einem Verbandsmitglied nur 1 Stimme zusteht, ist die Entsendung von gekorenen Verbandsräten unzulässig.

Stadt Gera	6 gekorene Verbandsräte
Großenstein	1 gekorener Verbandsrat
Harth-Pöllnitz	2 gekorene Verbandsräte
Kraftsdorf	2 gekorene Verbandsräte
Pölzig	1 gekorener Verbandsrat
Berga-Wünschendorf	1 gekorener Verbandsrat
Stadt Bad Köstritz	3 gekorene Verbandsräte
Stadt Ronneburg	2 gekorene Verbandsräte

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Ausgenommen vom räumlichen Wirkungskreis ist das ehemalige Gebiet der mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgelösten Stadt Berga/Elster.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 6. von Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehören die Unterhaltung und Reinigung der Anlagenteile von zu Straßen gehörenden Regenwassereinfläufen und Sinkkästen, einschließlich der Ableitung bis zum Hauptkanal des Verbandes.
- (3) Der Verband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten zu schließen.
- (5) Der Verband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4a Übergang von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder die dem Verband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Verband über.
- (2) Der Verband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet.
- (3) Bestehende rechtskräftige Verträge einzelner Verbandsmitglieder zum übertragenen Aufgabengebiet sind zu übernehmen, sofern sie mit dieser Satzung im Einklang stehen. Nach dem Beitritt einer Gemeinde zum Verband kann nur der Verband für die Gemeinde oder die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verband neue Verträge zum übertragenen Aufgabengebiet abschließen.

Dieses Einvernehmen bedarf der Zustimmung des zuständigen Gremiums des Verbandes.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbands- und Werkausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.
- (2) Das Amt der geborenen Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt und bei gekorenen Verbandsräten mit Ablauf der Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte und Kreistage der entsendenden Gebietskörperschaft. Die Amtszeit von geborenen und gekorenen Verbandsräten kann unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Abwahl, Abberufung, Rücktritt) vorzeitig enden. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (3) Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung ist wie folgt:
Jedes Verbandsmitglied erhält je angefangene 1.000 EW eine Stimme, jedoch nicht mehr als 50 % aller Stimmen.
Maßgebend ist die jeweils letzte vom Thüringer Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl. Gehören Gebiete eines Verbandsmitgliedes nicht zum räumlichen Wirkungskreis des Verbandes, sind diese vom jeweiligen Verbandsmitglied ermittelten Einwohnerzahlen für die nicht vom räumlichen Wirkungskreis umfassten Gebiete in Abzug zu bringen.
Ergeben sich mit der Durchführung der Gebietsreform für einzelne Verbandsmitglieder Nachteile auf Grund dieser Stimmenverteilung, so ist dieser Absatz zu überarbeiten.
- (4) Sofern ein Verbandsmitglied gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 mehrere Verbandsräte entsendet, hat jeder gekorene Verbandsrat eine Stimme. Die gekorenen Verbandsräte der Stadt Gera haben je 9 Stimmen. Alle übrigen Stimmen des betreffenden Verbandsmitgliedes hat dessen gesetzlicher Vertreter (geborener Verbandsrat). Bei Beschlüssen und Wahlen geben mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter bzw. ihre allgemeinen Vertreter im Amt des Verbandsmitgliedes einheitlich ab (Stimmführerprinzip). In der internen Abstimmung hat jeder Verbandsrat eines Verbandsmitgliedes eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsbeschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst. Stimmenthaltung ist zulässig.

- (6) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Neuaufnahme oder der Ausschluss sowie der Austritt von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Gleiches gilt für die Auflösung des Verbandes.
- (7) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und durch die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte mehr als 50 % der satzungsmäßig festgelegten Stimmenzahl erreicht ist.
- (9) Der Verbandsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es der Geschäftsleiter oder ein Drittel der stimmenmäßig repräsentierten Verbandsräte verlangen.
- (10) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Verband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem ThürKGG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbands- und Werkausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (1) (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
 - b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter/n,
 - d) die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter,
 - e) die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsleiters,
 - f) die Bestätigung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes
 - h) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbands- und Werkausschusses und des Geschäftsleiters des Zweckverbandes,
 - i) die Festsetzung einer Verbandsumlage,
 - j) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
 - k) die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - l) Austrittersuchen und Ausschluss einzelner Mitgliedsgemeinden,
 - m) die sonstigen in § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) aufgeführten Angelegenheiten.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden gesetzlichen Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte und Kreistage.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Kommunalverfassung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch Kommunalrecht die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

§ 8a Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses und der Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (3) Der Geschäftsleiter vertritt den Verband im Rahmen der übertragenen Aufgaben. Er ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall speziell auf andere Bedienstete des Verbandes zu übertragen.

§ 9 Verbands- und Werkausschuss

- (1) Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende,
 2. seine Stellvertreter und
 3. die weiteren Mitglieder
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage. Der Kreis der weiteren Mitglieder setzt sich aus je einem Verbandsrat der Stadt Gera, der Stadt Ronneburg, der erfüllenden Gemeinde Weida, der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“, der erfüllenden Gemeinde Bad Köstritz, der Gemeinde Kraftsdorf, der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, der Gemeinde Harth-Pöllnitz, der Verwaltungsgemeinschaft Ländereck und der Stadt Berga-Wünschendorf zusammen.
- (3) Jedes Mitglied des Verbands- und Werkausschusses hat eine Stimme.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbands- und Werkausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Verbands- und Werkausschusses aus dem Gesetz, der Betriebssatzung und aus den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Die

Verbandsversammlung kann dem Verbands- und Werkausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Sie sowie andere zu ehrenamtlichen Tätigkeiten Verpflichtete erhalten gemäß den Vorschriften des § 13 Thüringer Kommunalordnung eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags.
- (2) Das Nähere wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Verbandswirtschaft

- (1) Der Verband betreibt ein Unternehmen in der Form eines Eigenbetriebs. Näheres regelt die Betriebssatzung.
- (2) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes wird zusammen mit der Wirtschafts- und Haushaltsführung des Eigenbetriebs nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Aufgaben der Werkleitung des Eigenbetriebs nach der Betriebssatzung werden durch den Geschäftsleiter wahrgenommen.

„§ 13

Dienstherneigenschaft

Der Verband besitzt Dienstherneigenschaft und stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) ein.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren, Beiträge und privatrechtliche Entgelte der Anschlusspflichtigen und -berechtigten, Zuweisungen und Kredite. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen erhebt er eine Umlage von den Verbandsmitgliedern.
- (2) Maßstab für die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind die Einwohner, die im Gebiet der Verbandsmitglieder wohnen. Die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt dabei im Verhältnis von Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Der Berechnung der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder sowie der Gesamteinwohnerzahl im Verband nach Satz 2 wird der jeweils letzte aktuell verfügbare Stand des Statistischen Landesamtes Thüringen zum 31.12. zu Grunde gelegt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist der Tag der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch die Verbandsversammlung.

- (3) Der Verband erlässt über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen Satzungen und Ordnungen.
- (4) Die Fehlbedarfsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern in halbjährlichen Teilbeiträgen erhoben und jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres fällig.
Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (5) Ist die Fehlbedarfsumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeiträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Halbjahresbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (6) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder werden für jeden angefangenen Monat des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

§ 15

Abwicklung bei Auflösung des Verbandes, Auseinandersetzung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Verbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst bestimmt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Abwicklung und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Soweit keine anderslautende Einigung erfolgt, sind die Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger im Verband von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 Abs. 2 geregelten Maßstab zu übernehmen.
- (2) Verbandsmitglieder können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband ausscheiden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Erklärung des Verbandsmitglieds. Diese muss spätestens 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen aus dem Verband ausscheiden will, beim Verband eingehen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Verband nicht mehr unmittelbar versorgt / entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung / Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind dem Verbandsmitglied belegenheitsbezogen bei der gleichzeitigen Übernahme von Schulden in entsprechender Höhe zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung / Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Verband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im Übrigen hat es dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch das Ausscheiden entstehen, insbesondere für den durchgeführten

Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Ferner sind die Kosten zu erstatten, die dem Verband in der Zukunft aus der Vorhaltung von Leistungen für das ausgeschiedene Verbandsmitglied entstehen, soweit diese nicht vermeidbar sind. Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungs- / Entsorgungsgebiet.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Jahresabschlüsse werden im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal“.
- (2) Termine von Sitzungen der Verbandsorgane werden in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht. Beschlüsse von Sitzungen der Verbandsorgane werden in den jeweiligen Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht. Bei Verbandsmitgliedern die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder deren Aufgaben von einer anderen Gemeinde erfüllt werden, erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 2 im Amtsblatt der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft oder der jeweiligen erfüllenden Gemeinde.

§ 17 Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) und der Abgabenordnung (AO) erfolgen an einer Schautafel, die sich im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera links befindet und mit „Öffentliche Bekanntmachungen“ gekennzeichnet ist.

§ 18 Sonstiges

Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Status- und Funktionsbezeichnungen in den Satzungen des Verbandes gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 In Kraft Treten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.